

Grundinformationen zur Sicherheit in Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen gilt, dass die Betreiberin / der Betreiber einer Veranstaltungs- oder Versammlungsstätte, also beispielsweise eines Saales, eines Foyers usw. verantwortlich für die Sicherheit ist. Die Betreiberin / der Betreiber kann mit dem Mietvertrag diese Verantwortung auf die Veranstalterin / den Veranstalter übertragen.

Räume für bis zu 200 Personen werden als „Veranstaltungsstätten“ definiert, ab 201 Personen handelt es sich um „Versammlungsstätten“. Für den Betrieb dieser Versammlungsstätten gilt die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Darin sind Sicherheitsregeln für größere Veranstaltungen beschrieben, so zum Beispiel die Verpflichtung zu einer Gefährdungsbeurteilung durch die/ den Sicherheitsbeauftragte/n des Betreibers der Versammlungsstätte.

Aber auch für Veranstaltungen mit bis zu 200 anwesenden Personen ist das Thema Sicherheit wichtig. Die folgenden Fragestellungen sollen Ihnen dabei helfen, eine erste Sicherheitsbeurteilung vornehmen zu können.

- Planen Sie eine Dekoration, z. B. auf den Tischen, auf einer Bühne, an den Wänden oder unter der Decke?
- Bringen Sie eigene technische Geräte mit, die in der Veranstaltung zum Einsatz kommen sollen?
- Verwenden Sie in der Veranstaltung Technik, für die im Raum Kabel verlegt werden müssen?
- Werden Sie Stativen brauchen, z. B. für Kameras oder Mikrofone?
- Ist die Nutzung einer Bühne vorgesehen?
- Möchten Sie Plakate, Rollups oder Ähnliches aufhängen/ aufstellen?

Wenn Sie eine der Fragen mit „ja“ beantworten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit der/dem jeweiligen Sicherheitsbeauftragten auf oder sprechen Sie uns gerne an.